

Rezensionen = Critique de livres

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **23 (1966)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorinstanz die obere Zahl der zuzulassenden Tiere beschränken sollen. Das Bundesgericht holte das nach und begrenzte sie bei Strafe auf zehn Schweine. Zugleich stellte es, falls die technischen Schutzvorkehrungen nicht genügen sollten, auch bei kleinerem Schweinebestand eine unerbittliche, gänzliche Einstellung der Schweinehaltung in Aussicht.

Die Zumutbarkeit der Abwehr von Naturschäden

In diesem Zusammenhang ist weiter zu erwähnen, dass die *II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes* eine Berufung der Gemeinde Freiburg i. Ü. gegen eine Verurteilung durch den *Appellationshof des freiburgischen Kantonsgerichtes* abgewiesen hat. Dieser hatte die Gemeinde zu Schadenersatz verpflichtet, weil während eines heftigen Gewitterregens ein Erdbeben, der von einer Gemeindeparzelle ausging, im Galterntobel ein Haus zerstört und andere Gebäude beschädigt sowie einen Kanal verschüttet hatte. Felsstürze, Rutschungen und umfallende Bäume gehören zwar an den Steilhängen des Galterntobels von alters her zu den regelmässigen Ereignissen. Man kann ihnen indessen durch geeignete Vorbeugungsmassnahmen, die im vorliegenden Fall an die 20 000 Franken gekostet, aber eine Gefahr für Leib und Leben

ausgeschlossen hätten, auf durchaus zumutbare Weise beikommen. Das ist durch Fachleute festgestellt. Das Gewitter hatte ausserdem keine solche Heftigkeit gehabt, dass von höherer Gewalt, mit der man nicht rechnen kann, die Rede sein könnte. Die Gemeinde war zudem von den Anwohnern auf Grund vorgängiger Felsabbrüche und Vorzeichen mehrfach gewarnt worden, hatte jedoch nur unzureichende Gegenmassnahmen getroffen. So wurde sie zu Recht verurteilt.

Die rechtliche Grundlage ihrer Schadenersatzpflicht liegt hier weniger in Artikel 679 ZGB, der in gewissem Sinne einen Sonderfall des allgemeinen Abwehrrechts des Grundeigentümers gegen Uebergriff auf sein Eigentum (Artikel 641 ZGB) bildet. Artikel 679 ZGB lässt den Eigentümer für unverschuldete, aber von seinem Eigentum ausgehende Ueberschreitungen seines Rechts haften. Die Haftung kann auf Naturereignisse ausgedehnt werden, indem man sich auf die allgemeine Schadenersatzpflicht für unerlaubte Handlungen im Sinne von Artikel 41 des Obligationenrechtes (OR) stützt. Nach der hierzu gehörigen Rechtsprechung hat nämlich derjenige, der einen gefährlichen Zustand schafft, die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Beim Grundeigentum muss das auch für das Aufrechterhalten natürlicher Gefah-

ren eines Grundstückes gelten. Der Grundeigentümer haftet daher ähnlich wie ein Werkeigentümer (Artikel 58 OR), doch, im Gegensatz zu diesem, nur auf Grund eines Verschuldens (Artikel 41 OR). Ein solches ist bei Naturereignissen lediglich vorhanden, wenn die unterlassenen Vorsichtsmassnahmen zumutbar waren. Die rein kausale Haftung nach Artikel 679 ZGB kann nicht auf jede Unterlassung von Abwehrmassnahmen voraussehbarer oder unvor- aussehbarer natürlicher Gefahren herangezogen werden. Das wäre, da die Gefahr nicht vom Eigentümer primär veranlasst wird, zu streng und würde gewisse Grundeigentümer veranlassen, kurzerhand auf ihr Eigentum zu verzichten. Andererseits kann jeweils einem Mitverschulden des Geschädigten im Sinne von Artikel 44, Absatz 1, OR Rechnung getragen werden. Im vorliegenden Fall kannten die geschädigten Bewohner des Galterntobels die Gefahren, wehrten sich aber beizeiten dagegen. Dass an so gefährlicher Stelle gebaut wurde, fällt nicht ihnen zur Last. Die von ihnen benutzten Parzellen sind seit Jahrhunderten mit Genehmigung der Gemeinde überbaut. Eine Kostenteilung im Interesse beider Seiten in Anlehnung an Artikel 698 ZGB (Unterhalt nachbarlicher Einrichtungen) kommt für diesmal auch nicht in Frage. Dr. R. B.

REZENSIONEN - CRITIQUE DE LIVRES

Geotechnische Karte der Schweiz.

Zweite Auflage. Blatt Nr. 1 Neuchâtel-Bern-Basel. Herausgegeben von der Schweiz. Geotechnischen Kommission, Bern 1964.

Die unter Leitung von F. de Quervain durch F. Hofmänner, V. Jenny und V. Köppel neu herausgegebene Geotechnische Karte der Schweiz 1:200 000 hat mit diesem an zweiter Stelle erschienenen Blatt eine erfreuliche Fortsetzung erfahren. Es behandelt den Nordwesten des Landes und reicht im Süden bis über Yverdon und Fribourg hinaus, so dass also der grösste Teil des Juras inbegriffen ist. Seinen besondern Charakter erhält dieses Blatt durch die Beigabe einer Bodenkarte 1:1 000 000 von E. Frei, P. Juhasz und R. Bach, welche neun Bodenassoziationen, ihre wichtigen Glieder, die sie wesentlich bedingenden Klimate und Muttergesteine zum Ausdruck bringt. Bemerkenswert ist dabei die vielfache Uebereinstimmung der Assoziationen mit den drei orographisch-tektonisch-petrographischen Hauptgebieten des Landes: Jura, Mittelland und Alpen, so sehr naturgemäss infolge Klima und Muttergesteinen «Uebergriffe» in den Grenzgebieten an der «Tagesordnung» sind. Wie dem ersten Blatt wurde

auch dem zweiten ein Kommentar beigegeben, der die Karte noch vertiefter, als dies die eingehende Legende tut, zu erschliessen gestattet. Vielleicht darf hier der Wunsch angebracht werden, dass in diesem Kommentar in noch etwas vermehrter Weise auf die praktische Verwendung z. B. hinsichtlich der Baugründe hingewiesen wird. Im übrigen wird auch dieses Blatt dem Planer jeglicher Provenienz ausgezeichnete Dienste zu leisten vermögen und ist ihm daher zu ausgedehnter Benutzung sehr angelegentlich zu empfehlen. H. M.

Die Auswirkungen des wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandels auf den Städtebau. Von R. Hillebrecht. **Städtebau und Verkehr.** Von F. Tamms. Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Köln und Opladen 1964. Westdeutscher Verlag. 82 Seiten, 8 Abbildungen. Geheftet DM 8.—.

Die Schrift enthält die beiden Vorträge sowie die Diskussionsvoten der 133. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Forschung Westfalen. Der bekannte Städtebauer Hillebrecht beleuchtet die sozialen und wirtschaftlichen Struktur-

änderungen der Städte im 20. Jahrhundert insbesondere am Beispiel Hannovers, welche die überlieferte Stadtgestalt gesprengt haben und noch weiter auflösen drohen — in der Tat wird die Stadt je länger desto mehr nur noch eines der Elemente von *Stadtregionen*. Als Lösung empfiehlt er generell statt der im Gange befindlichen Dezentralisation die Dekonzentration, die Schwerpunkte mit Nebenzentren unter Erhaltung oder Regeneration der «schöpferischen» Spannung Stadt-Land zum Ziel hat. Der Düsseldorfer F. Tamms zeigt demgegenüber die «Verkehrskrise» der Städte auf und warnt vor allem vor Schemalösungen, wobei der Massenverkehr mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zu bewältigen ist, dem Arbeitsverkehr aber zugleich der Raum freigehalten werden muss. Er macht auch auf das vielfach vernachlässigte Finanzierungsproblem aufmerksam, dem er mit Recht basale Bedeutung zumisst. Aus der interessanten Diskussion sei vor allem auf die Mahnung St. Pragers hingewiesen, der von einer Flut von Planungen spricht, der jedoch die Tat folgen müsse. Als Ausdruck der verworrenen Standortproblematik der Zeit und der Versuche, sie zu lösen, ist die Schrift höchst aufschlussreich. E. M.

Technische Meteorologie. Von W. Böer.
Leipzig 1964. B. G. Teubner. 232 Seiten. Leinen DM 24.—.

Das sehr willkommene Werk sucht der vermehrten Anwendung meteorologischer Kenntnisse in der Praxis namentlich des Hoch- und Tiefbaues Wege zu bereiten. Nach einer längeren Einführung in die meteorologischen Prozesse und Einflüsse wendet es sich der Stadt- und Gebäudeklimatologie zu, bei welcher Besonnungs-, Frost-Windprobleme untersucht werden. Ein grösseres Kapitel widmet sich dann der Verunreinigung der Atmosphäre zu und dann werden Fragen der Lüftungs- und Heizungstechnik, des Klimaschutzes technischer Erzeugnisse diskutiert. Das Buch schliesst mit einem knappen Abschnitt über Einflüsse der Luft auf den Strassenverkehr (Strassenbau usw.). So kurz alle Darstellungen sind und so viele Fragen sie offenlassen (z. B. etwa über den Wärme- und Lichtbedarf des Menschen), so grundlegend darf das Buch doch im ganzen für die Orts-, Regional- und Landesplanung betrachtet werden. Man wünscht ihm weite Verbreitung und baldige differenzierte Erneuerung. M. L.

Heimatsbuch Dübendorf 1965. Herausgegeben vom Verkehrs- und Verschönerungsverein Dübendorf. 1966. 136 Seiten, zahlreiche Abbildungen. Kartiert.

Das 19. Jahrbuch von Dübendorf bietet auch dem Planer interessante Hinweise. Abgesehen davon, dass es über Pläne und Projekte orientiert und einige wertvolle Rückblicke etwa auf den Weiler Stettbach und die Post wirft, zeigt es z. B. in den Artikeln (Frau Dübendorfer kauft ein — heute und in zwanzig Jahren» (von H. Graf), «Möglichkeiten und Grenzen der Finanzplanung» (von M. Trachsler) oder «Betrachtungen über das Verhältnis der Stadt Zürich zu Dübendorf» (von P. Widmer) wie ernsthaft und lebhaft Planungsprobleme auf dem Lande diskutiert und verfolgt werden. Daneben berichten Kurzaufsätze über die Erschliessung der geplanten Kernzone, Schulplanungen, die Oberland-Autobahn usw. So wird das gut illustrierte Buch ein sehr anregender Beitrag auch für Orts- und Regionalplanung. R. W.

Die Jugendpendler des Burgenlandes. Eine sozialstatistische Studie des Oesterreichischen Instituts für Raumplanung. Wien 1965, 144 Seiten, 12 Abbildungen.

Die neue Schrift des österreichischen Raumplanungsinstituts ist ebenso sachlich wie methodisch wegweisend. Sie fusst auf Auszählungen der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren im Burgenland und erfasste 2400 Knaben und 1400

Mädchen. Sie machen ungefähr einen Zehntel aller Pendler aus, wobei diese wiederum etwa 10 % der Gesamtbevölkerung entsprechen. Etwas mehr als die Hälfte der Jugendpendler benötigen am Arbeitsort eine (zweite) Schlafstelle; sie sind zu drei Vierteln ausserhalb des Burgenlandes beschäftigt, wovon rund 1190 allein in Wien. Jeder 3. Jugendliche des Burgenlandes ist Pendler; von 100 Jugendpendlern entstammen 42 gemischten, 35 nichtlandwirtschaftlichen und 23 Agrargemeinden. Diese und zahlreiche andere Daten zeigen, dass das Problem sehr komplex ist, wobei nicht wenige offene Fragen bleiben, die in der Studie ebenso wie wertvolle Empfehlungen für weitere Untersuchungen namhaft gemacht sind. Besonders begrüssenswert ist, dass die Vor- und Nachteile des Pendelns gegeneinander abgewogen werden, wenn auch ein Fazit hieraus nicht gezogen wurde. Die Federführung lag bei dem Geographen K. Stiglbauer, der wie die übrigen Mitarbeiter und die Leitung des Instituts zu der auch für das Ausland anregenden Untersuchung beglückwünscht werden darf. H. E.

Die Landwirtschaft in der Region Baden Von F. Moos. Herausgegeben von der Regionalplanungsgruppe Baden und Umgebung. Baden 1965. 51 Seiten, 2 farbige Karten.

Das Gutachten ist der «Erhaltung der Landwirtschaft» in der Industrie-region Baden und Umgebung gewidmet. Die Herausgeber betonen, dass es paradox erscheine, in dieser noch ein Gutachten über Landwirtschaft vergeben zu wollen. Der Verfasser, dipl. Ing. agr. F. Moos, weiss jedoch in völlig objektiver Analyse der Naturbedingungen und der Betriebsstruktur die Notwendigkeit der Ausscheidung von Landwirtschaftszonen plausibel zu machen. Er unterscheidet «dauernde» und «befristete» Zonen, wobei er für die Besiedlung rund 3100, für die Landwirtschaft rund 1100 ha Fläche ausscheidet. Die rund 450 ha umfassenden befristeten Zonen sind nach ihm noch während 25—30 Jahren agrarisch zu bewirtschaften, stellen also eine Baulandreserve dar, die nach Erreichen einer Einwohnerzahl von 150 000 bis 160 000 gebraucht werden. Anlage wie Durchführung der Arbeit dürfen vorbildlich genannt werden, und es ist zu hoffen, dass sie entsprechende Beachtung bei allen bestehenden und kommenden Regionalplanungen finde. W. E.

Principes et méthodes de la géomorphologie. Von Jean Tricart. Paris 1965. Masson & Cie. 496 Seiten, zahlreiche Abbildungen.

Die Geomorphologie scheint für den Planer von mehr indirektem Interesse zu sein. Indem sie ihn indessen mit den

Formen der Erdkrustenoberfläche bekanntmacht, wird sie zu einer Grunddisziplin seines Handwerkszeuges. Das vorliegende Werk macht ihn vor allem mit den Prinzipien und Methoden bekannt, wobei der starke Nachdruck der Darlegung der «Detailformen» ihm besonders wertvoll sein dürfte. Nach Analysen der erkenntnistheoretischen Grundlagen geomorphologischer Forschungen kommen die Möglichkeiten der Erfassung geomorphologischer Formen und Vorgänge zur Sprache, wobei namentlich die kartographischen Darstellungen für die Planung repräsentativ sein werden. Von den restlichen Kapiteln über Mechanismen der Reliefgestaltung können ihm ferner die Analysen der Detailuntersuchung mit modernen Hilfsmitteln (Granulometrie, Morphometrie usw.) wertvolle Hinweise vermitteln. Obwohl das Werk in erster Linie für den geomorphologischen «Spezialisten» geschrieben ist, liefert es auch dem Planer, insbesondere dem Grundbauplaner, wertvolle Hinweise. E. V.

Elemente und Masstäbe der Produktivität. Von W. Triebel und G. Meyerhoff. Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 1321. Köln und Opladen. Westdeutscher Verlag. 1964. 38 Seiten. DM 15.20.

Als «Produktivität» fasst man die Ergebigkeit einer Massnahme und misst sie nach dem Verhältnis von Aufwand und Ertrag. Beim Bauen setzt sich der Aufwand aus dem Arbeitsaufwand für verschiedene Arbeiter- und Angestelltenkategorien sowie aus den Arbeitsmaschinen inkl. Transportern zusammen, die vielfach differenziert sind. Die Untersuchung analysiert diese «Elemente» der Produktivität und die verschiedenen Masstäbe ihrer Erfassung für die Ausführung einfacher Bauteile auf der Baustelle, für die Herstellung zusammengesetzter Bauteile an verschiedenen Orten, für komplexe Arbeiten, z. B. ganze Bauten, sowie für die Produktivität bei Herstellung unterschiedlich bemessener Bauten. Das Ergebnis ist, dass bei der Komplexität der herzustellenden Bauten und bei den sehr verschiedenen Bedingungen, unter denen die Bauwirtschaft arbeitet, kein einheitlicher Masstab zur Messung der Produktivität erbracht werden kann. Andererseits besteht die Möglichkeit, solche für begrenzte Gruppen von Bauten nachzuweisen. Es scheint in diesem Zusammenhang, dass die Masstäbe mit der Grösse des örtlichen Bereiches, über den sich Untersuchungen erstrecken, sich vergrössern und ungenauer werden. Dieses eher ermutigende Resultat tut dem Wert der mit zahlreichen instruktiven Beispielen aus der Bauwirtschaft Arbeitenden keinerlei Abbruch; sie ist auch dem Planer zum Studium sachlich wie methodisch zu empfehlen. H. E.